

Satzung der Stadt Berching über die Nutzung der Kulturhalle „Christoph Willibald Gluck“

Die Stadt Berching erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Teil 1 – Nutzungsordnung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Widmung
- § 3 Nutzungszweck
- § 4 Nutzungsberechtigte
- § 5 Nutzungsantrag
- § 6 Versagungsgründe
- § 7 Vergabeverfahren
- § 8 Nutzungsvertrag
- § 9 Nutzungszeiten
- § 10 Wirtschaftsbetrieb
- § 11 Nutzungsuntersagung, -einstellung
- § 12 Übergabe und Rücknahme
- § 13 Rechte und Pflichten des Nutzers
- § 14 Haftung des Nutzers
- § 15 Hausrecht und Hausordnung
- § 16 Haftungsfreistellungen und –ausschlüsse

Teil 2 Gebührenordnung

- § 17 Erhebung von Benutzungsgebühren
und sonstigen Nutzungsentgelten
- § 18 Gebühren- und Kostenschuldner
- § 19 Höhe der Benutzungsgebühren
- § 20 Gebührenermäßigung
- § 21 Sonstige Nutzungsentgelte
- § 22 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 23 Entstehung und Fälligkeit der sonstigen
Nutzungsentgelte
- § 24 Kautions
- § 25 Ausfallgebühr
- § 26 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 27 Nutzungsbestimmungen Internet
- § 28 Inkrafttreten

Teil 1: Nutzungsordnung

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Die Satzung gilt für alle Räumlichkeiten innerhalb der Kulturhalle.
- 2) Zur Kulturhalle zählen folgende Räumlichkeiten:
 - a) Veranstaltungssaal, Foyer
 - b) WC-Anlagen
 - c) Cateringküche
 - d) Stuhllager
 - e) Putzraum
 - f) Bühne inkl. Backstage-Bereich
 - g) Keller unterhalb der Bühne

§ 2 Widmung

- 1) Die Kulturhalle der Stadt Berching, die von der Stadt Berching betrieben und unterhalten wird, dient der Stadt Berching als Veranstaltungsstätte.
- 2) Sofern die Kulturhalle nicht durch die Stadt Berching für eigene Zwecke benötigt wird, kann diese nach Maßgabe der Satzung den Nutzungsberechtigten für Veranstaltungen entsprechend § 3 zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Die Kulturhalle wird in der Regel nur für Veranstaltungen mit 260 Personen (in Reihenbestuhlung), max. 500 Personen (stehend) und 168 Personen (Bestuhlung mit Tischen) zur Verfügung gestellt.
- 4) Als Eigentümer und Betreiber der Kulturhalle ist die Stadt Berching für eine ordnungsgemäße Koordinierung der Vergabe zuständig.
- 5) Auf die Aufrechterhaltung der Kulturhalle Berching als öffentliche Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Nutzungszweck

- 1) Die Kulturhalle Berching dient dem kulturellen, gesellschaftlichen, gewerblichen und politischen Leben der Stadt Berching und wird auf Antrag für öffentliche sowie geschlossene Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- 2) Speziell die nachfolgenden Arten von Veranstaltungen sind möglich, soweit die Kulturhalle von ihren baulichen Gegebenheiten hierfür geeignet ist:
 - a) Gesellschaftliche Veranstaltungen (Neujahrsempfang, Ehrungen, Versammlungen)
 - b) Bildungsbezogene Veranstaltungen (Vorträge, Schulungen, Tagungen, Seminare)
 - c) Wirtschaftliche Veranstaltungen (Produktpräsentationen, sonstige Werbeveranstaltungen, Märkte, Bazar)
 - d) Gesellige Veranstaltungen (Betriebs-, Familien- und Vereinsfeiern, Feste, Jubiläen)

- e) Kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Theater, Kabarett, Lesungen, Filmvorführungen)
 - f) Künstlerische Veranstaltungen (Ausstellungen)
 - g) Politische Veranstaltungen (Beachtung findet die Richtlinie über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Berching vom 25.07.2013)
 - h) Gastronomische Veranstaltungen (gastronomische Bewirtschaftung, kulinarische Events)
- 3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Räume oder Einrichtung zu gefährden oder geeignet sind, Schäden am Gebäude einschließlich Nachbargebäude, Außenanlage oder dem Inventar hervorzurufen oder unzumutbare Beeinträchtigungen der Gebäude oder ihres eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen müssen.

§ 4 Nutzungsberechtigte

- 1) Nutzungsberechtigt sind neben der Stadt Berching, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder juristische Personen oder Personenvereinigungen.
- 2) Parteien im Sinne des § 2 PartG und Wählervereinigungen oder Wählergruppen sind zur Benutzung der Räumlichkeit nach § 1 Abs. 1 nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Regelungen dieser Satzung berechtigt, sofern sie im Stadtrat der Stadt Berching vertreten sind (Beachtung findet die Richtlinie über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Berching vom 25.07.2013).
- 3) Personen oder Personenvereinigungen u.ä., die Gegner der freiheitliche-demokratischen Grundordnung oder verfassungsfeindlich eingestellt sind, haben keinen Anspruch auf Nutzungsüberlassung der Räumlichkeit nach §1 Abs. 1.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeit nach § 1 Abs. 1 besteht nicht.

§ 5 Nutzungsantrag

- 1) Die Kulturhalle wird nur auf Antrag zur Nutzung vergeben, Antragsvordrucke sind bei der Stadt Berching erhältlich. Lässt ein Antragsteller für sich einen Termin vormerken, so kann er daraus keine Rechte herleiten.

Im Antrag auf Nutzung der Kulturhalle sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- 1. Angaben des Vor- und Nachnamens des Antragsstellers, der Anschrift und die Unterschrift des Antragsstellers; bei juristischen Personen die Angabe des Namens, des Sitzes, Anschrift und Unterschrift des Vertretungsberechtigten;
- 2. Angaben über Art und Zweck, Umfang und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung; insbesondere:
 - a) Zeitraum der Nutzungsüberlassung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit)
 - b) Zeitraum der Veranstaltung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit)

- c) Art/Anlass der Veranstaltung
 - d) Programm
 - e) Maximale Besucherzahl
 - f) Bestuhlung und Ausstattung des Saals und Räumlichkeiten
 - g) Verabreichung von Speisen und Getränken (Ort, Art, Umfang)
 - h) Vermittlungstätigkeit für Dritte
- 2) Ändern sich die dem Antrag auf Nutzung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller unverzüglich der Stadt Berching mitzuteilen.
 - 3) Der Antrag auf Nutzung muss rechtzeitig vor dem gewünschten Termin (spätestens zwei Wochen vor der Benutzung) bei der Stadt Berching gestellt werden.
 - 4) Der Nutzer hat bei Veranstaltungen ab 500 Personen (angestrebte Besucherzahl) der Stadt Berching möglichst bald, spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung, das Programm der Veranstaltung vorzulegen. Eine beabsichtigte Programmänderung ist der Stadt Berching vom Nutzer unverzüglich mitzuteilen.
 - 5) Über den Antrag entscheidet der Erste Bürgermeister. Die Entscheidungsbefugnis kann vom Ersten Bürgermeister delegiert werden.
 - 6) Der Erste Bürgermeister ist berechtigt, eine bereits erteilte Nutzungsgenehmigung aus wichtigem Grund zu widerrufen. Ein Ersatzanspruch besteht bei einem Widerruf nicht.
 - 7) Die Benutzungsgenehmigung ist nicht auf Dritte übertragbar. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 6 Versagungsgründe

- 1) Die Nutzung der Kulturhalle wird versagt, wenn und soweit
 1. die beabsichtigte Nutzung nach der Zweckbestimmung des § 3 dieser Satzung unzulässig ist;
 2. zur beabsichtigten Nutzungszeit die beantragten Räumlichkeiten zum Zwecke des Eigenbedarfs durch die Stadt Berching benötigt werden oder bereits anderweitig vergeben sind;
 3. die Räumlichkeiten wegen ihrer Lage, Beschaffung oder Ausstattung für die beabsichtigte Benutzung nicht geeignet sind;
 4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Nutzung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere wenn der Antragsteller in der Vergangenheit gegen Verträge über die Nutzung städtischer Einrichtungen verstoßen hat;
 5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die beabsichtigte Benutzung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt oder einen Schaden für die Kulturhalle erwarten lässt und eine Gefahren- oder Schadensabwendung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;
 6. die beabsichtigte Nutzung im Übrigen gegen höherrangiges Recht verstößt, insbesondere sicherheits- oder baurechtlich unzulässig ist;

7. die beabsichtigte Nutzung zur Darstellung und/oder Verbreitung verfassungs- und gesetzeswidrigen Gedankengutes genutzt wird.

§ 7 Vergabeverfahren

- 1) Eine Reservierung der Kulturhalle außerhalb der durch die Stadt Berching reservierten Termine sowie Sperrtermine für etablierte Veranstaltungsreihen ist jederzeit möglich.
- 2) Veranstaltungen der Stadt Berching und öffentliche Kulturveranstaltungen haben ab 12 Monate (und länger) vor dem Termin Priorität und verdrängen alle Reservierungen für geschlossene Veranstaltungen.
- 3) Im Zeitraum bis 12 Monate (und kürzer) vor dem Termin erfolgt die Vergabe der Kulturhalle nach dem Zeitpunkt des Antrageingangs.
- 4) Geschlossene Vereinsveranstaltungen können frühestens sechs Wochen vorher reserviert werden.

§ 8 Nutzungsvertrag

- 1) Die Kulturhalle wird den Nutzern nach Vorliegen der Nutzungsgenehmigung von der Stadt Berching durch einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag überlassen. Ergänzende Nebenabreden unterliegen ebenfalls dem Schriftformerfordernis.
- 2) Der Nutzungsvertrag kann für geschlossene Veranstaltungen frühestens 12 Monate vor dem Veranstaltungstermin und für öffentliche Veranstaltungen frühestens 24 Monate vor der Veranstaltung geschlossen werden. Aus einer bloßen Reservierung eines Termins oder der Zulassung können keine Rechte abgeleitet werden.
- 3) Der Nutzungsvertrag erlangt nur Gültigkeit, wenn der Nutzer die Kautions an die Stadt Berching entrichtet hat.
- 4) Der im Nutzungsvertrag angegebene Nutzer ist gleichzeitig Veranstalter der im Vertrag angegebenen Veranstaltung im Sinne der Bayerischen Versammlungsverordnung (VStättV).
- 5) Der Nutzer verpflichtet sich im Nutzungsvertrag zur Einhaltung dieser Satzung.
- 6) Die Überlassung der Kulturhalle durch den Nutzer an einen Dritten ist verboten.

§ 9 Nutzungszeiten

- 1) Die Kulturhalle wird den Nutzern für die Vorbereitungszeit, die Veranstaltungszeit und die Aufräumzeit überlassen. Die Zeiten sind im Nutzungsvertrag festzulegen.
- 2) Die gesamte Nutzungsdauer als Summe aus Vorbereitungszeit, Veranstaltungszeit und Aufräumzeit einer einmaligen Nutzung darf fünf Tage im Regelfall nicht überschreiten.

§ 10 Wirtschaftsbetrieb

- 1) In der Kulturhalle ist die Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Hierfür stehen

dem Nutzer eine Catering-Küche sowie Nebenräume mit Kühlmöglichkeiten zur Verfügung.

- 2) Speisen können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Nutzer selbst zubereitet oder von dritter Seite angeliefert werden.
- 3) Ein eigener Ausschank ist gestattet. Die erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Nutzer zu beantragen. Getränke können vom Nutzer selbst bzw. von dritter Seite angeliefert werden.

§ 11 Nutzungsuntersagung, -einstellung

- 1) Nach Abschluss eines Nutzungsvertrages kann die Nutzung untersagt oder eingestellt werden oder vom Nutzungsvertrag zurückgetreten werden, sofern
 - a) die Kulturhalle nicht bestimmungsgemäß genutzt wird oder der Nutzer den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Stadt Berching ändert,
 - b) zwischen dem vorgelegten Programm und der im Nutzungsvertrag enthaltenen Bezeichnung der Veranstaltung oder dem Veranstaltungszweck Abweichungen auftreten,
 - c) wenn das Programm nach Vorlage geändert wird und die Stadt Berching nicht ausdrücklich zustimmt,
 - d) der Nutzer, seine Vereinsmitglieder, Mitarbeiter oder Gäste den Bestimmungen dieser Satzung, dem Nutzungsvertrag oder der Hausordnung zuwiderhandeln,
 - e) die Veranstaltung das Ansehen der Gemeinde erheblich beeinträchtigen könnte,
 - f) berechtigte Hinweise dafür sprechen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist,
 - g) zu befürchten ist, dass die Veranstaltung in einer dem Nutzer zurechenbaren Weise zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten genutzt wird,
 - h) Gründe des öffentlichen Wohls eine Nutzungsuntersagung bzw. -einstellung rechtfertigen,
 - i) der Nutzer keine Haftpflichtversicherung nachgewiesen hat,
 - j) die für eine Einzelveranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden,
 - k) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 2) Der Rücktritt ist dem Nutzer gegenüber unverzüglich zu erklären.
- 3) Schadenersatzansprüche des Nutzers werden in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 12 Übergabe und Rücknahme

- 1) Die Kulturhalle inklusive Inventar sowie die erforderlichen Informationen zur technischen Ausstattung und die Schlüssel werden dem Nutzer zum im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt von dem/der Beauftragten der Stadt Berching übergeben. Über die Übergabe wird ein gesonderter Nachweis erstellt.

- 2) Der/die Beauftragte der Stadt Berching nimmt die Kulturhalle sowie das Inventar und die Schlüssel vom Nutzer zum im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zurück. Über die Rücknahme wird unter Beachtung der Hausordnung ein gesonderter Nachweis erstellt, der die Grundlage für eine Haftung des Nutzers bei Schäden darstellt.

§ 13 Rechte und Pflichten des Nutzers

- 1) Den Anordnungen des Nutzers haben die Besucher, unbeschadet der Rechte des Ersten Bürgermeisters und der von ihm Beauftragten, Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen dem Ersten Bürgermeister oder dem von ihm Beauftragten und dem Nutzer, gelten die Anordnungen des Ersten Bürgermeisters bzw. des von ihm Beauftragten.
- 2) Der jeweilige Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf ggf. unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu sorgen. Der jeweilige Nutzer hat zu diesem Zweck dem/der Beauftragten der Stadt Berching einen Beauftragten als ständigen Ansprechpartner zu benennen. Diese Person ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Die Benutzung der Kulturhalle ist nur in Anwesenheit des Nutzers oder der von ihm benannten Person gestattet.
- 3) Der Nutzer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere, sofern erforderlich, der rechtzeitige Erwerb des Aufführungsrechts und die Zahlungen an die GEMA und ggf. an die Künstlersozialkasse sowie die Einholung der für die beabsichtigte Nutzung notwendigen ordnungs-, sicherheitsrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. Gaststättenerlaubnis bei öffentlichen Veranstaltungen). Die insoweit erforderlichen Maßnahmen hat der Nutzer durchzuführen. Werden Recht oder Interessen der Stadt Berching berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.
- 4) Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Nutzer zu sorgen.
- 5) Der Nutzer hat für die Einhaltung der bestehenden bau-, feuerschutz-, sicherheits-, gesundheits-, jugendschutz- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu sorgen und die Hausordnung sowie bestehende Auflagen und Richtlinien zu beachten.
- 6) Der Nutzer, oder die von ihm benannte Person, ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte, Gegenstände und dgl. jeweils von Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck in Absprache mit dem/der Beauftragten der Stadt Berching zu überprüfen. Er muss ebenfalls in Absprache mit dem/der Beauftragten der Stadt Berching sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Mängel oder Defekte sind dem/der Beauftragten der Stadt Berching umgehend mitzuteilen.
- 7) Der Nutzer teilt der Stadt Berching bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung Name, Adresse und Telefonnummer des beauftragten Bewirtschaftungsunternehmens mit.
- 8) Der Nutzer hat alle Ordnungsregeln zu beachten, die im Nutzungsvertrag oder der Hausordnung genannt sind. Hierzu zählen auch:

- a) Die Räume, Außenbereiche und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Inventar ist vollzählig zu erhalten und der Nutzer ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.
- b) Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke, Dekorationen, Ausschmückungen, Plakate, Transparente, Fahnen, Reklameschilder o.ä. sind nur in Absprache und gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit dem Ersten Bürgermeister oder dem/der Beauftragten zulässig. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen. Es ist untersagt, Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben.
- c) Die Notausgänge und der Weg zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung freizuhalten. Für ständige zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen.
- d) Der Nutzer hat die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, einschließlich des Außenbereichs zum vereinbarten Termin aufgeräumt und leer zu übergeben. Die überlassene Einrichtung und technische Geräte sind wie übernommen zu übergeben.
- e) Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden durch unsachgemäße Nutzung (auch in Zusammenhang mit der Dekoration) zu vermeiden. Beschädigungen von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen aufgrund der Benutzung sind sofort gegenüber der Stadt Berching oder dessen Beauftragten/Beauftragter anzuzeigen.
- f) Der Nutzer hat darauf zu achten, dass Anwohner nicht über Gebühr durch Lärm gestört werden. Nach 22.00 Uhr ist besonders auf geschlossene Türen und Fenster zu achten. Für Veranstaltungen von Freitag bis Sonntag ist die Satzung der Stadt Berching über die Nachtzeitverschiebung einzuhalten. Weiter sind die Vorschriften der Bayerischen Biergartenverordnung einzuhalten.
- g) Sämtliche Abfälle/Speisereste müssen vom Nutzer mitgenommen und dessen Kosten entsorgt werden. Die Kulturhalle ist besenrein zu verlassen.
- h) Die Endreinigung der Räumlichkeiten ist durch eine von der Stadt Berching bestimmten Person gegen Entrichtung einer aufwandsbezogenen Pauschale vornehmen zu lassen.

§ 14 Haftung des Nutzers

- 1) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die Räumlichkeiten und das Inventar als vom Nutzer in vertragsgemäßem Zustand übernommen.
- 2) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm überlassenen Freiflächen, Räume, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie den Bereich im nahen Umfeld der Kulturhalle

pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Beschädigungen, Mängel oder Verlust sind der Stadt Berching bzw. ihrem/ihrer Beauftragten unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen. Es ist untersagt, Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- 3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Berching an den Räumen, Einrichtungen und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen sowie an den Zuwegungen, Außenbereichen und Zuliefererparkplätzen anlässlich der Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragte etc. verursacht wurde. Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- 4) Der Nutzer haftet ferner für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragte, und Mitgliedern sowie den Besuchern und Teilnehmern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB.
- 5) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Schlüsseln ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer in Abstimmung mit der Stadt Berching zu ersetzen.
- 6) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche Schäden und auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 15 Hausrecht und Hausordnung

- 1) Das Hausrecht in der Kulturhalle steht dem Ersten Bürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Erste Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während den Veranstaltungen, Versammlungen etc. die Räume zu Kontrollzwecken und zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Benutzung zu betreten.
- 2) Es gelten die Bestimmungen der Hausordnung der Kulturhalle in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Haftungsfreistellungen und -ausschlüsse

- 1) Der Nutzer stellt die Stadt Berching und deren Bedienstete oder Beauftragte von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) durch ihn oder Dritte geltend gemacht werden.
- 2) Die Stadt Berching übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- 3) Der Nutzer verzichtet auf Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt Berching, sofern eine Nutzung gem. § 11 dieser Satzung untersagt bzw. eingestellt wird.
- 4) Sollten betriebsbedingte oder sonstige Ereignisse den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche gegenüber der Stadt Berching und deren Bediensteten oder Beauftragten geltend gemacht werden.

Teil 2: Gebührenordnung

§ 17 Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Nutzungsentgelten

- 1) Die Stadt Berching erhebt für die Nutzung der Kulturhalle sowie für die Nutzung des Inventars Benutzungsgebühren und sonstige Nutzungsentgelte gemäß der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18 Gebühren- und Kostenschuldner

- 1) Gebührensschuldner und Kostenschuldner ist der Nutzer (Privatperson, juristische Person oder Personengemeinschaft) mit dem der Nutzungsvertrag geschlossen wurde.
- 2) Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Höhe der Benutzungsgebühren

Die Höhe der Gebühren werden in der Gebührenordnung in der gültigen Fassung festgelegt. Die festgesetzten Gebühren enthalten die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.

§ 20 Gebührenermäßigung

- 1) Die Nutzungsgebühr der Kulturhalle wird für einzelne Veranstaltungstypen und einzelne Nutzer ermäßigt. Die Nutzungsgebühren des Inventars und die Nebenkosten sind von einer Ermäßigung ausgeschlossen. Eine Kumulation unterschiedlicher Ermäßigungen ist nicht möglich.
- 2) Folgende Gebührenermäßigungen werden gewährt:
 - a) Bürger der Großgemeinde Berching erhalten für geschlossene Veranstaltung eine Ermäßigung der Nutzungsgebühren um 35%, beim Hochzeitpaket um 200,- € Das nicht erhobene Entgelt wird als Förderung über innere Verrechnungen im städtischen Haushalt dokumentiert.
 - b) Örtliche Vereine und Institutionen erhalten für öffentliche eintägige bis dreitägige Veranstaltungen einmal jährlich eine Ermäßigung der Nutzungsgebühren um 50%. Ab 15 öffentlichen Veranstaltungen pro Jahr und Veranstalter werden die Gebühren um 75 % ermäßigt. Das nicht erhobene Entgelt wird als Förderung über innere Verrechnungen im städtischen Haushalt dokumentiert.
 - c) Örtliche Vereine und Institutionen erhalten für geschlossene eintägige Veranstaltungen (Mitgliederversammlung, Weihnachtsfeier) einmal jährlich eine Ermäßigung der Nutzungsgebühren um 50%. Das nicht erhobene Entgelt wird als Förderung über innere Verrechnung im städtischen Haushalt dokumentiert. Rabatt

bei mehrtägigen Veranstaltungen: 25% (ab dem zweiten Tag) der Nutzungsgebühr.

- d) Kirchliche und caritative Organisationen erhalten für geschlossene Veranstaltungen an den Werktagen, Montag bis einschließlich Donnerstag, eine Ermäßigung der Nutzungsgebühr um 35%. Das nicht erhobene Entgelt wird als Förderung über innere Verrechnung im städtischen Haushalt dokumentiert.
 - e) Bei mehrtägigen Nutzungen ist grundsätzlich für die Nutzung außerhalb der tatsächlichen Veranstaltungstage ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50 % der anzusetzenden Gebühr zu erheben.
 - f) Berchinger Gastronomiebetriebe, die die Kulturhalle für öffentliche Veranstaltungen anmieten, erhalten 25% Ermäßigung auf die regulären Gebühren.
- 3) Alle übrigen Veranstaltungen unterliegen der normalen Gebührenpflicht.

§ 21 Sonstige Nutzungsentgelte

- 1) Sonstige Nutzungsentgelte (Kosten für Heizung, Wasser/Abwasser, Strom und Müllgebühren) werden in den Monaten April bis einschließlich September mit pauschal 40,- € pro Tag berechnet. In den Monaten Oktober bis einschließlich März betragen die Nutzungsentgelte 80,- pro Tag. Im Einzelfall kann eine Reduzierung erfolgen. Die Kosten für die Endreinigung und ggf. grobe Verschmutzungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet und sind vom Nutzer zu tragen. Nebenkosten für das Inventar werden gesondert erhoben.
- 2) Dienstleistungen des Hausmeisters und von weiteren städtischen Bediensteten, die vom Nutzer veranlasst und in Anspruch genommen werden und die über die in dieser Satzung genannten Pflichten hinausgehen, werden nach Aufwand abgerechnet.

§ 22 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit Abschluss des Nutzungsvertrages. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss des Nutzungsvertrages auf der Grundlage der bis dahin beantragten Leistungen. Die Endabrechnung erfolgt nach der Veranstaltung unter Einbeziehung weiterer vereinbarter bzw. in Anspruch genommener Leistungen.
- 2) Die Benutzungsgebühren sind grundsätzlich 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig. Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Rechnungsbetrags ist die Stadtverwaltung berechtigt, bei Zustellung einer Mahnung 5,- € pauschalisierte Mahnkosten zu erheben.
- 3) Auf Antrag kann die Rechnungsstellung über die Nutzungsgebühren erst nach Durchführung der Veranstaltung zusammen mit der Rechnungsstellung über die sonstigen Nutzungsgebühren erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Erste Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.

§ 23 Entstehung und Fälligkeit der sonstigen Nutzungsentgelte

- 1) Die sonstigen Nutzungsentgelte werden nach Verbrauch bzw. Leistungsumfang abgerechnet und dem Nutzer bis spätestens sechs Wochen nach der Rückgabe der Kulturhalle in Rechnung gestellt.
- 2) Die sonstigen Nutzungsentgelte werden 14 Tage nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 3) Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Rechnungsbeitrags ist die Stadtverwaltung berechtigt, bei Zustellung einer Mahnung 5,- € pauschalisierte Mahnkosten zu erheben.

§ 24 Kaution

- 1) Für die Nutzung der Kulturhalle wird eine Kaution in Höhe von 500,- € erhoben.
- 2) Der Zahlungseingang der Kaution bei der Stadt Berching ist Voraussetzung für einen wirksamen Nutzungsvertrag. Solange die Kaution nicht eingegangen oder bei der Stadt Berching hinterlegt ist, kann die Veranstaltung jederzeit storniert und die Kulturhalle anderweitig vergeben werden.
- 3) Ist die Kaution nicht bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltungsbeginn entrichtet oder bei der Stadt Berching hinterlegt worden, wird die Veranstaltung storniert.
- 4) Für Veranstaltungen mit erhöhtem Gefahrenpotential innerhalb und außerhalb der Kulturhalle kann der Erste Bürgermeister der Stadt Berching eine höhere Kaution festsetzen.
- 5) Bei ordnungsgemäßer Veranstaltungsdurchführung wird die Kaution zurückerstattet, jedoch nicht vor endgültiger Abrechnung aller Kosten. Ggf. wird eine Verrechnung mit den Kosten für eventuell entstandene Schäden, oder sonstige erforderliche Arbeiten, vorgenommen.
- 6) Für Beschädigungen und Verluste beim Inventar ist durch den Nutzer entsprechender Kostenersatz zu leisten. Es erfolgt eine Verrechnung mit der hinterlegten Kaution.
- 7) Bei mangelnder Grobreinigung und Abfallentsorgung hat der Nutzer die Kosten der von der Stadt Berching veranlassten Aufräum- und Entsorgungsarbeiten in voller Höhe zu tragen. Es erfolgt eine Verrechnung mit der hinterlegten Kaution.
- 8) Bei einer Buchung mehrerer Veranstaltungen durch einen Veranstalter innerhalb eines Kalenderjahres wird die Kaution nur einmal erhoben und am Ende des Jahres wie unter Punkt 1) - 8) verrechnet.

§ 25 Ausfallgebühr

- 1) Wird eine vereinbarte Nutzung für die ein schriftlicher Benutzungsvertrag wirksam geschlossen wurde aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, abgesagt sind

bis 6 Monate vorher	25% der Miete
bis 3 Monate vorher	50% der Miete
bis 1 Monat vorher	75% der Miete
weniger als 1 Monat vorher	100% der Miete

zu entrichten.

Von einer Erhebung wird abgesehen, sofern die Kulturhalle anderweitig vergeben wird.

§ 26 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Die Stadt Berching ist berechtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und elektronisch zu speichern.
- 2) Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

§ 27 Nutzungsbestimmungen Internet

- 1) Die Stadt Berching stellt den Nutzern ein kostenfreies W-Lan zur Verfügung.
- 2) Das benötigte W-Lan Passwort wird durch die Stadt festgelegt und wird zu gegebener Zeit dem Nutzer übermittelt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Berching, 22.07.2020

Eisenreich

Erster Bürgermeister